



Einwohnergemeinde Oberwil b. Büren

Schulreglement 2018

Inhaltsverzeichnis

SCHULREGLEMENT	3
I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	3
Art. 1 – Zweck	3
Art. 2 – Struktur	3
II. ORGANISATION	3
Art. 3 – Schule	3
Art. 4 – Regelklassen	3
Art. 5 – Schulbesuch ausserhalb der Gemeinde Oberwil	3
Art. 6 – Schulbesuch von auswärtigen Kindern in der Schule Oberwil	3
Art. 7 – Integration und besondere Massnahmen (IBEM)	4
III. SCHULORGANE	4
Art. 8 – Schulorgane	4
Art. 9 – Organisation	4
Art. 10 – Gemeinderat	4
Art. 11 – Schulkommission	5
Art. 12 – Schulleitung	6
Art. 13 – Schulsekretariat	6
IV. WEITERE ANGEBOTE	6
Art. 14 – Tagesschule	6
Art. 15 – Schulsozialarbeit	6
Art. 16 – Musikschule	6
Art. 17 – Allgemeine Bildungsbestrebungen	7
V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	7
Art. 18 – Genehmigung	7
Art. 19 – Inkrafttreten	7
VI. PUBLIKATION	7

Schulreglement

Die Stimmberechtigten der Gemeinde Oberwil b. Büren erlassen gestützt auf:

- die kantonale Volksschulgesetzgebung
- die Gemeindeordnung Oberwil b. Büren vom 31.12.2001

folgendes Schulreglement:

I. Allgemeine Bestimmungen

Grundlagen

Art. 1 – Zweck

¹ Dieses Reglement regelt im Rahmen der kantonalen Gesetzgebung über die Volksschule die Aufgaben der Gemeinde Oberwil b. Büren im Bereich der Schule und deren Organisation.

² Dieses Reglement gilt für die Volksschule, welche den Kindergarten, die Primarstufe und die Sekundarstufe I umfasst.

Struktur

Art. 2 – Struktur

¹ Als Aufsichts- und Verwaltungsbehörde für das Schulwesen wird als ständige Kommission eine Schulkommission eingesetzt.

² Die Kommission ist für den Kindergarten, die Primarstufe und die Sekundarstufe I zuständig.

³ Die administrativen Arbeiten erledigt ein Schulsekretariat.

II. Organisation

Schule

Art. 3 – Schule

Die Gemeinde Oberwil b. Büren führt eine Volksschule, bestehend aus dem Kindergarten, der Primarstufe und der Sekundarstufe I.

Regelklassen

Art. 4 – Regelklassen

Die Regelklassen auf der Primar- und der Sekundarstufe I können als Jahrgangs- oder Mehrjahrgangsklassen geführt werden.

Schulbesuch ausserhalb der Gemeinde Oberwil

Art. 5 – Schulbesuch ausserhalb der Gemeinde Oberwil

Der Gemeinderat kann mit anderen Gemeinden Verträge abschliessen, damit Schülerinnen und Schüler aus Oberwil b. Büren die Schule dieser Gemeinden besuchen können. Dies gilt insbesondere für die Sekundarstufe I.

Schulbesuch von auswärtigen Kindern in der Schule Oberwil

Art. 6 – Schulbesuch von auswärtigen Kindern in der Schule Oberwil

Der Gemeinderat kann mit anderen Gemeinden Verträge abschliessen, damit deren Schülerinnen und Schüler die Schule in Oberwil b. Büren besuchen können.

Integration und besondere Massnahmen (IBEM)

Art. 7 – Integration und besondere Massnahmen (IBEM)

¹ Das Angebot im Bereich der Integration und besondere Massnahmen (IBEM) erfolgt gemäss den kantonalen Bestimmungen.

² Der Gemeinderat kann für die Erfüllung von Einzel- und Gesamtaufgaben bei der Organisation der Integration und besonderen Massnahmen eine regionale Zusammenarbeit beschliessen oder sie an andere Gemeinden übertragen. Hierzu schliesst er mit den betreffenden Gemeinden Verträge ab.

III. Schulorgane

Schulorgane

Art. 8 – Schulorgane

In der Gemeinde Oberwil b. Büren bestehen folgende Schulorgane:

- Stimmberechtigte
- Gemeinderat
- Schulkommission
- Schulleitung
- Schulsekretariat

Organisation

Art. 9 – Organisation

¹ Der Gemeinderat erlässt ein Funktionendiagramm in Form einer Verordnung.

² Anpassungen im Funktionendiagramm sind je nach zugewiesener Kompetenz durch die darin beschriebenen Organe möglich.

Gemeinderat

Art. 10 – Gemeinderat

¹ Der Gemeinderat

- kann der Kommission weitere Aufgaben zuweisen
- schliesst Vereinbarungen mit anderen Gemeinden ab
- schliesst mit anderen Gemeinden Verträge über die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern in die Schule Oberwil b. Büren ab
- schliesst mit anderen Gemeinden Verträge über die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern der Gemeinde Oberwil b. Büren in deren Schulen ab
- erlässt Rahmenbedingungen zum Budget der Schule
- legt die Schulgelder für auswärtige Schülerinnen und Schüler in der Schule Oberwil b. Büren fest
- entscheidet über die Schaffung oder Aufhebung von Schulstandorten in der Gemeinde Oberwil b. Büren
- entscheidet über Klasseneröffnungen und Klassenschliessungen
- genehmigt das Pflichtenheft des Schulsekretariates
- genehmigt das Pflichtenheft der Schulleitung
- beschliesst über allfällige Schülerinnen- und Schülertransporte
- beschliesst Modell und Konzept zu den besonderen Massnahmen
- unterstützt allgemeine Bildungsbestrebungen und kulturelle Veranstaltungen von und für die Schule
- erlässt Regelungen zum schulärztlichen und schulzahnärztlichen Dienst
- erlässt die Benutzungsordnung der Schul- und Sportanlagen ausserhalb der Schulzeit

² Der Gemeinderat kann diesem Reglement zugehörige Verordnungen erlassen:

- Funktionendiagramm
- Verordnung über die Aufgabenhilfe und die Ausrichtung von Gemeindebeiträgen
- Verordnung über die Tagesschule
- Konzept Tagesschule
- Konzept zur Umsetzung der Verordnung über Integration und besondere Massnahmen (IBEM)
- Konzept zur Förderung von ausserordentlich begabter Schülerinnen und Schüler
- Konzept Lausbefall
- Verordnung über den schulärztlichen und schulzahnärztlichen Dienst
- Richtlinien über Beiträge an Schulanlässe und Spesen- ausrichtungen an die jeweiligen Begleiterinnen und Begleiter
- Richtlinien für Sponsoring der Schule Oberwil b. Büren
- Benutzungsordnung der Schul- und Sportanlagen ausserhalb der Schulzeit
- Konzept Schulsozialarbeit Oberwil b. Büren
- Konzept Elternpartizipation

Schulkommission

Art. 11 – Schulkommission

¹ Die Schulkommission besteht aus dem für die Bildung zuständigen Mitglied des Gemeinderates und mindestens zwei weiteren von den Stimmberechtigten gewählten Mitgliedern. Sie wird jeweils für eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt.

² Die Schulleitung hat von Amtes wegen als Beraterin/Berater mit Antragsrecht Einsitz in die Schulkommission. Im Weiteren organisiert sich die Schulkommission selbständig.

³ Die Schulkommission ist für die strategisch-politische Führung der Schule Oberwil zuständig. Diese umfasst die gesetzlich umschriebenen Befugnisse und Aufgaben, welche zusätzlich im Funktionendiagramm festgelegt sind.

⁴ Die Schulkommission ist insbesondere zuständig für:

- Strategische Ausrichtung der Schule
- Berichterstattung über Ergebnisprüfungen an den Kanton (Controlling)
- Leitbild der Schule
- Schwerpunkte der Qualitätsentwicklung
- Kontrolle und Durchsetzung der Schulpflicht
- Anstellung und Entlassung von Schulleitungen
- Unterrichtsausschlüsse
- Vorberatung von Reglementen und Verordnungen
- Budget und Finanzplan in ihrem Bereich
- Regelungen über den freiwilligen Schulsport
- Regelungen zur Elternpartizipation
- Regelungen zur Schülerpartizipation

Schulleitung

Art. 12 – Schulleitung

¹ Die Schulleitung führt den Kindergarten, die Primarstufe und die Sekundarstufe I als operative Leitung nach den kantonalen Vorgaben.

² Die Schulleitung wird von der Schulkommission angestellt.

³ Die Ressortleitung Bildung des Gemeinderates führt die Schulleitung.

⁴ Die Schulleitung ist insbesondere zuständig für:

- Anstellung und Führung der Lehrpersonen
- Zuweisung der Schülerinnen und Schüler zu Klassen und Gruppen
- Zuweisung der Schülerinnen und Schüler zum fakultativen Unterricht
- Dispensation von Schülerinnen und Schülern
- Ausserschulische Benützung der Schul- und Sportanlagen während der Unterrichtszeit
- Jahresplanung der Schule
- Ausnahmen zu Blockzeiten
- Zuteilung von Klassen, Gruppen, Fächern, Lektionen sowie besondere Aufgaben an Lehrpersonen
- Elterninformation (gesamtschulisch) zu Schulbetrieb und besonderen Anlässen

Schulsekretariat

Art. 13 – Schulsekretariat

¹ Das Schulsekretariat unterstützt die Schulleitung in ihren Aufgaben.

² Die Angestellten des Schulsekretariates werden von der Schulkommission angestellt.

³ Die Angestellten des Schulsekretariates werden durch die Schulleitung geführt.

⁴ Die Funktion Schulsekretariat kann von der Schulleitung ausgeübt werden.

IV. Weitere Angebote

Tagesschule

Art. 14 – Tagesschule

Die Gemeinde Oberwil b. Büren erfasst jedes Jahr den Bedarf an einer Tagesschule und führt eine solche nach den kantonalen Vorgaben, falls genügend Anmeldungen vorhanden sind.

Schulsozialarbeit

Art. 15 – Schulsozialarbeit

Die Gemeinde Oberwil b. Büren stellt zur Schulunterstützung ein Angebot an Schulsozialarbeit zur Verfügung. Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten in einem Konzept.

Musikschule

Art. 16 – Musikschule

Die Gemeinde Oberwil b. Büren beteiligt sich im Rahmen des übergeordneten Rechts an einer Musikschule. Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten dazu in einem Konzept.

Allgemeine Bildungs-
strebungen

Art. 17 – Allgemeine Bildungsbestrebungen

Die Gemeinde Oberwil b. Büren kann allgemeine Bildungsbestrebungen wie kulturelle Angebote von und für Schülerinnen und Schüler, Mediotheken, Ludotheken und Spielgruppen unterstützen.

V. Schlussbestimmungen

Genehmigung

Art. 18 – Genehmigung

Das vorliegende Reglement wurde von den Stimmberechtigten der Gemeinde Oberwil b. Büren anlässlich der Gemeindeversammlung vom 30. Mai 2018 angenommen.

Inkrafttreten

Art. 19 – Inkrafttreten

¹ Das vorliegende Reglement tritt auf 1. Juli 2018 in Kraft.

² Mit Inkrafttreten gelten alle diesem Reglement widersprechenden Bestimmungen als aufgehoben.

VI. Publikation

Dieses Reglement wurde gemäss den Bestimmungen der Gemeindeverordnung öffentlich aufgelegt. Einsprachen sind keine erhoben worden.

Oberwil b. Büren, 31. Mai 2018

GEMEINDEVERWALTUNG OBERWIL B. BÜREN

Gemeindepräsident:

Gemeindeschreiberin:

Heinz Hugi

Daniela Fink